

Praxisgründungsseminar

Praxisführungsseminar

Ärztekammer für Burgenland
18. Oktober 2025 / Trausdorf

KAD Mag. Thomas Bauer

Überblick

- ☐ Kassenzulassung (für kurative Tätigkeit)
- ☐ Kooperationsformen im (kassenärztlichen) Bereich
 - PVE-Vertrag vor Abschluss
- ☐ Landarztförderung

Kassenzulassung

☐ Rechtsgrundlagen

- Verordnung des BMG: gibt Punkterahmen für Kriterien (fachliche Eignung, zusätzliche fachliche Qualifikationen, Bewerberliste) vor
- Darauf basierend: Richtlinien für die Auswahl und Invertragnahme von Vertragsärzten und Vertrags-GP bzw. Mitgliedern von Vertrags-GP – vereinbart zwischen ÄKB und ÖGK (ehemals BGKK)
- Differieren in Wertigkeit der Kriterien von Bundesland zu Bundesland leicht

Kassenzulassung

☐ Procedere

- Jede Kassenplanstelle wird im Internet unter www.aekbgld.at rechtsverbindlich ausgeschrieben
 - ☐ Weiters: Mail an Kammermitglieder und in Bewerberliste Eingetragene
- Darin ggf. Hinweis auf Modell („normale“ Kündigung oder Nachfolge-/Übergabepraxis)
- Bewerbungsfrist: idR 4 Wochen
- Bewerbungsbogen (www.aekbgld.at) verpflichtend zu verwenden und die darin geforderten Unterlagen beizulegen

Kassenzulassung / Reihungskriterien

- ❑ 1. Dauer der ärztl. Tätigkeit (max. 15 Pkte. - 0,125 Pkt./Monat)
 - Max. 10 Jahre anrechenbar (ab Eintragung in die Ärzteliste, ergo im Bgld. inklusive Ausbildungszeiten!)
 - Unabhängig von Eintragungsart
- ❑ 2. a) Tätigkeit als niedergelassener Arzt /Gesellschaftertätigkeit in GP (max. 10,8 Pkt. bzw. 0,3 Pkt./Monat)

ODER

b) Anstellung in einer Kassenordination (max. 10,8 Pkt. bzw. 0,2 Pkt./Monat)

als Zusatzpunkte zu 1)

- liegt glz. a) und b) vor: Bestbewertung für Bewerber

Kassenzulassung / Reihungskriterien

- **Anrechnungsvoraussetzungen für 2a) und 2b)**
 - ☐ Dauer: mindestens 6 Monate
 - ☐ Mindestordinationszeit bzw. -anstellungszeit: 10 Std./Woche
 - ☐ „Abschlag“ (1/3) für nicht in der Versorgungsregion der ausgeschriebenen Planstelle tätige niedergel. bzw. angestellte Ärzte (bei AM-Stellen „alte“ Sanitätssprengel, bei FA-Stellen Bezirk)
 - ☐ Berücksichtigt wird Zeitraum der letzten 10 Jahre
- **Anrechnungsbestimmungen für 2a)**
 - ☐ „Nebenbeschäftigungsklausel“: bei glz. Dienstverhältnis Vollarrechnung bis zu Beschäftigungsausmaß von max. 20 Wo.Std., von 21 bis 30 Std. halbe Wahlarztpunkte und ab 31 Std. Viertel-Anrechnung
 - ☐ Max. 3 Jahre Wahlarztstätigkeit anrechenbar
- **Anrechnungsbestimmungen für 2b)**
 - ☐ Bei mind. 10 Wo.Std.-Anstellung: 0,15 Pkt./Monat, bei mind. 20 Wo.Std. 0,20 Pkt./Monat
 - ☐ Max. 4,5 Jahre Anstellungstätigkeit anrechenbar

Kassenzulassung / Reihungskriterien

- 3. Vertretungstätigkeiten bei Kassenärzten (max. 7,2 Pkte.) – Zusatzpunkte zu 1. und 2.
 - Maximal 120 bei AM bzw. 80 Ordinationstage bei FÄ anrechenbar (nur im ausgeschriebenen Fach)
 - Bei AM auch Bereitschaftsdienste anrechenbar
 - Bei glz. Anrechnung als Wahlarztmonat / Anstellungstätigkeit max. 5 Vertretungstage/Monat anrechenbar
 - Anrechenbar sind Vertretung in letzten 10 Jahren
 - Im Gegensatz z.B. zu Wien müssen Vertretungsbestätigungen der konkreten Bewerbung beigelegt und nicht vorab der ÄKB übermittelt werden

Kassenzulassung / Reihungskriterien

- 4. Zusatzqualifikationen (max. 15 Pkte.)
 - Fachspezifische Anrechnung von ÖÄK-Diplomen und weiteren Fächern (siehe unter www.aekbgld.at)
- 5. Bewerberliste (max. 7 Pkte.)
 - Punktevergabe von 7 Pkt. abwärts entsprechend der Reihung der Bewerber in der Liste (Halbpunkteschritte)
 - Streichung aus Liste bei Nichtbewerbung innerhalb von 10 Jahren
- 6. Unterbrechungszeiten (max. 2 Pkte.)
 - Mutterschutz, Karenz, Präsenzdienst ab Eintragung Ärzteliste werden (beschränkt) angerechnet

Kassenzulassung / Reihungskriterien

- ☐ 7. Sonderpunkte für Bewerberinnen für Gyn-Stellen (5,5 Pkte.)
 - Neu: Abhängig vom Anteil von Gynäkologinnen in Versorgungsregion
- ☐ Max. 55 Punkte (bei Gyn. 60,5) erreichbar
- ☐ Punktesieger erhält Planstelle
- ☐ Bei geringem Punkteabstand (5%) der Bestgereihten Hearing – dort Berücksichtigung weiterer Qualifikationen möglich
- ☐ Vollständige Transparenz: jeder Bewerber bekommt Punktestand mitgeteilt und hat Einsichtrecht in Bewertung

Bewerbungsbogen: Arzt für Allgemeinmedizin in (ÜP)

01.04.2016

Besetzung:

Ende Bewerbungsfrist:

Bewerber	Ärztliche Tätigkeit (Eintragung Ärzteliste)	Wahlärztliche Tätigkeit	Vertretungstätigkeit (Angabe in Tages- äquivalenten=TÄ*)	Zusatzqualifikationen	Bew.L.	Unterbr.Z.	Gesamt
Dr. geb. 1977	seit 26.05.2009 (Unterbr: 3 Mon. ohne ärztl. Tätigkeit)	-	96 Ord. Tage	Notarzt (3) DFP-Diplom (6)	2015	-	
WSA	Arzt für AM seit 01.12.2014 78 Monate						
Punkte:	9,75	0	5,76	9	5,5	0	30,01
Dr. geb. 1974	seit 09.04.2001 (Unterbr.: 1 Mon. ohne ärztl. Tätigkeit + 55 Mon. MSch/K)	seit 02.04.12 in seit 26.11.12 in innerhalb San. Sprengel	> 120 Ord. Tage	Notarzt (3) DFP-Diplom (6) Akupunktur (2) Manuelle Medizin (2) Geriatric (3) Palliativmedizin (3)	2007	55 Mon. MSch/K	
Wahlärztin in	Ärztin für AM seit 17.03.2007 > 120 Monate	> 36 Monate					
Punkte:	15	10,8	7,2	15	7	0	55
Dr. geb. 1966	seit 01.12.2009	seit 01.04.2013 i außerh. des San. Sprengel 2/3-Anrechnung	> 120 Ord. Tage	Notarzt (3) DFP-Diplom (6) Palliativmedizin (3) Ang. Basisdiagn. (1) Ernährungsmedizin (2)	2013		
Wahlärztin u. GÄ	Ärztin für AM seit 01.01.2013 76 Monate	> 36 Monate					
Punkte:	9,5	7,2	7,2	15	6	0	44,9
Dr. geb. 1976	seit 08.11.2007 (Unterbr.: 3 Mon. ohne ärztl. Tätigkeit + 18 Mon. MSch/K)	---	> 120 Ord. Tage	Notarzt (3) DFP-Diplom (6) Schularzt (2)	2012	18 Mon. MSch/K	
Wohnsitzärztin dzt. Karenz	Ärztin für AM seit 07.12.2011 79 Monate					16 Mon. anrechenb.	
Punkte:	9,875	0	7,2	11	6,5	2	36,575

Erreichte Höchstpunktezahl:

55,00

Hearing ab (95% der Höchstpunktezahl):

52,25

Kein Hearing gem. § 12 Abs. 2 ("Frauenförderung")

(*) Angabe in Tagesäquivalenten: 1 SFD entspricht 1 Ordinationstag, 1 WTN-BD entspricht einem 1/2 Ordinationstag

□ Die „erweiterte“ Stellvertretung

- Seit 2009 neben Vertretung von Kassenärzten bei Verhinderung (Urlaub, FB-Urlaub, Krankheit) auch „regelmäßige, eingeschränkte Dauerververtretung“ möglich
- Meldepflicht für Vertragsinhaber an Kammer und Kasse: Ablehnung nur bei schwerwiegenden Gründen möglich

-
- Ausmaß:
 - Max. 1 Tag / Woche bei 4 Ordi.Tagen
 - Max. 2 Tage / Woche bei 5 Ordi.Tagen
 - Bewilligung für 1 Jahr, Verlängerung möglich
 - Einzelvertrag davon unberührt:
Abrechnung mit Kasse stets durch Kassenarzt

-
- Vertretungshonorar: Vereinbarung zwischen Kassenarzt und Vertreter
 - Klarstellung im ÄrzteG: Vertretung ist freiberufliche ärztliche Tätigkeit
 - Ausnahme: Ordi.Inhaber und Vertreter sind überwiegend gleichzeitig in Ordination tätig (dann Dienstverhältnis)

Kooperationsformen

- Ordinations- oder Apparategemeinschaften (§ 52 ÄrzteG)
 - Gemeinsame Nutzung von Ordinationsräumen oder Apparaten (z.B. Laborgemeinschaft)
 - Wahrung der Eigenverantwortlichkeit eines jeden beteiligten Arztes
- Gruppenpraxen (§§ 52a ff ÄrzteG)
 - Selbstständige Berufsbefugnis der GP gegeben
 - Daher geht z.B. Kassen-Einzelvertrag auf GP über!
 - Zulässige Rechtsformen lt. ÄrzteG: Offene Gesellschaft (seit 2001) und GmbH (seit 2010)
 - Im Bgld. Gesamtvertrag mit 1.4.2007 OG und seit 1.7.2016 Ärzte-GmbH umgesetzt

-
- Nur „monokolore“ (fachgleiche) Gruppenpraxen und max. 2 Gesellschafter lt. Bgld. GP-GV zulässig
 - 4 Formen:
 - Zusammenlegungspraxis (ZLP)
 - GP als Nachbesetzung einer ZLP
 - Job-Sharing-Praxis (JSP)
 - Nachfolgepraxis (NFP)
 - Ordinationsschließung nur mit wenigen Ausnahmen zulässig
-

☐ Zusammenlegungspraxis

- 2 bestehende Vertragsärzte in einer Gemeinde gründen GP und bringen Verträge ein
- Seit 1.7.16: kein Abschlag mehr
 - ☐ Vorher: 8,5% Umsatzabschlag (Reinvestierung in strukturelle Maßnahmen)

☐ GP als Nachbesetzung einer ZLP/originäre GP

- Ausschreibung als GP: „Team“ bewirbt sich
- Kein Umsatzabschlag mehr (wie bei ZLP)

□ Job-Sharing-Praxis

- Inhaber einer bestehenden Vertragsstelle (=SP) „teilt“ sich diese mit Juniorpartner (=JP)
- Anspruch des SP auf JSP gegeben!
- Einzelvertrag des SP ruht während Laufzeit der JSP und fällt nach Beendigung der JSP auf ihn zurück
- Keine Ausschreibung: SP hat freies Auswahlrecht des JP

□ Job-Sharing-Praxis (Forts.)

- Arbeitsteilung: jeder Gesellschafter muss mind. 25% erbringen (Kriterium: Ordinationszeiten)
- Befristung 5 Jahre: danach hat Kasse Verweigerungsrecht zur Fortführung (Barrierefreiheit)
- Begrenzung der Laufzeit mit Erreichen des 70. Lebensjahres des SP

☐ Job-Sharing-Praxis (Forts.)

- Ursprünglich strikte Deckelung des zulässigen Umsatzes der JSP mit Umsatz des SP vor Eintritt in die JSP
 - ☐ Seit 1.7.2016 keinerlei Fallzahlbeschränkung mehr
 - ☐ Fallwert darf bis zu FG-Durchschnitt bzw. um 10% gesteigert werden

□ Job-Sharing-Praxis (Forts.)

- Kein „automatischer“ Vertragsübergang an JP möglich! – Ausschreibung (unter Bindung an die Reihungskriterien) bei Vertragsrücklegung des SP erforderlich
- Vermögensrechtliche Auseinandersetzung (Gewinnaufteilung, ...): zwischen SP und JP frei vereinbar (im Gesellschaftsvertrag)

☐ Nachfolgepraxis

- Vertragsarzt (=SP) „teilt“ sich kurz vor Beendigung der Tätigkeit die Stelle mit einem JP (= befristete JSP mit Vertragsübergang an JP)
- Ziele
 - ☐ Sukzessiver Rückzug des SP („Altersteilzeit“)
 - ☐ Geordneter Übergang ermöglicht Kennenlernen der Patienten und umgekehrt
 - ☐ Qualitätssicherung: Durch „Ablöse“ kann SP bis zum Berufsende investieren

☐ Nachfolgepraxis (Forts.)

- Ausschreibung und Reihung entsprechend Zulassungsrichtlinien
- Bindung an Erstgereihten, aber Ablehnungsrecht des SP bei besonders schwerwiegenden Gründen
 - ☐ Wenn Ablehnung gerechtfertigt (Kommissionsentscheid!): Zweitgereihter kommt zum Zug
 - ☐ Wenn Ablehnung nicht gerechtfertigt: EinzelV bleibt bei SP, aber NFP/ÜP für SP nicht mehr möglich

□ Nachfolgepraxis (Forts.)

- Beendigung der NFP spätestens mit 70. Lebensjahr (Ende Kalenderjahr)
- Laufzeit: mind. 2 Quartale, max. 3 Jahre
- Arbeitsteilung: grundsätzlich 50:50

☐ Nachfolgepraxis (Forts.)

- Keine Fallzahlbeschränkung, aber Fallwertbeschränkung während Laufzeit
- Abgeltungsregelungen („Ablöse“)
 - ☐ Sachwerte: Abgeltung zum Zeitwert
 - ☐ Firmenwert (ideeller Wert): 20% eines Kassenjahresumsatzes (Abschlag von 50% bei Nichtvorhandensein einer EDV-Kartei)
- Mindestgewinnbeteiligung für JP während Laufzeit

□ Seit 1.6.2012: Die Übergabepaxis

- = Nachfolgepaxis ohne Gesellschaftsgründung, daher administrativ einfachere und billigere Lösung
- EinzelV bleibt während Laufzeit bei Übergeber (Juniorpartner wird wie Vertreter entlohnt)
- Laufzeit: 3 oder 6 Monate
- Ausschreibung erforderlich, Bindung an Erstgereihten
- Beendigung der ÜP spät. mit 70 Jahren
- Ablöse wie bei NFP (zivilrechtlicher Vertrag)

☐ Statistik seit Beginn Gruppenpraxen

- In ca. einem Drittel der Vertragsrücklegungen wurde vom Modell der Nachfolge- oder Übergabep Praxis Gebrauch gemacht
 - ☐ Tendenz eindeutig in Richtung ÜP
- Aber: ÜP werden insgesamt seltener wegen Problematik „Ärztewachstum“
- Dzt. gibt es 9 JSP + 4 „echte“ GP
 - ☐ Mutmaßlicher Grund: viele Dauerververtretungen
 - ☐ weitere 12 JSP wurden seit 2007 aufgelöst
- Momentan: 2 ÜP und 3 NFP

- Seit März 2019: Anstellung Arzt bei Arzt (§ 47a ÄrzteG)
 - Niedergelassener Arzt darf selbstständig berufsberechtigten Arzt anstellen
 - Angestellter Arzt muss gleiches Fach wie Ordini. Inhaber haben
 - Einzelordination darf höchstens 1 VZÄ (40 Wo.Std.) anstellen, Gruppenpraxis höchstens 2 VZÄ (max. aber im Ausmaß der Gesellschafter-VZÄ)
 - 1 VZÄ entspricht max. 2 Ärzte (Köpfe)
 - Ordini. Inhaber ist trotz Anstellung maßgeblich zur persönlichen Berufsausübung verpflichtet
 - Freie Arztwahl ist zu gewährleisten
 - ÄK Bgld: Kollektivvertrag zwischen beiden Kurien vereinbart

Anstellung Arzt bei Arzt: Umsetzung im Kassenrecht

- Anstellung auch durch Kassenärzte möglich
- Freies Auswahlrecht des Kassenarztes
- Altersgrenze 70 Jahre gilt (auch) für angestellten Arzt
- Grundsätzlich befristete Anstellung
- Antrag spät. drei Monate vor beabsichtigter Anstellung erforderlich
- Abrechnung der Leistungen des angestellten Arztes mit Kasse stets durch Kasseninhaber
 - Grundsätzlich idente FW-Beschränkung wie bei JSP
- Aus Anstellungsverhältnis kann nie Vertrag automatisch auf angestellten Arzt übergehen
 - Ausschreibung erforderlich
 - Anstellung wird iR Reihungskriterien angerechnet
- Dzt.: 17 Arztanstellungen im Kassenarztbereich

Landarztförderung

- Land Burgenland fördert ÄrztInnen, welche eine Kassenplanstelle im Burgenland übernehmen
 - Verpflichtung, mindestens 5 Jahre als Kassenarzt tätig zu sein, ansonsten (anteilige) Rückzahlungsverpflichtung
 - Sitzgemeinde muss Förderung in selber Höhe wie Land Bgld. leisten (auch Sachzuwendung zulässig)
 - AM-Stellen: max. € 60.000 Landesförderung (zzgl. Gemeindeleistung)
 - Sockelbetrag: € 20.000
 - Je weitere € 10.000 bei längere Zeit vakanten Stellen (3. Ausschreibung), Führung einer Zweitordination, Übernahme einer Gemeindearztstätigkeit, Übernahme einer „kleinen“ Stelle etc.
 - FA-Stellen: max. € 30.000 Landesförderung (zzgl. Gemeindeleistung)
 - Kinder, Psychiatrie: € 20.000; nach 3. Ausschreibung € 30.000
 - Sonstige Fächer: € 30.000, aber erst nach 5. Ausschreibung
- Daneben: Stipendien für Medizinstudenten und Turnusärzte
- <https://www.aekbgld.at/foerderungen-des-landes>

Kontakt

☐ Kontakt:

- KAD Mag. Thomas Bauer
Ärztekammer für Burgenland
Johann Permayerstraße 3
7000 Eisenstadt
- Tel.Nr.: 02682 625 21
- Mail: t.bauer@aekbgld.at
- Web: www.aekbgld.at

☐ Danke für Ihre Aufmerksamkeit!
